

Amts- KURIER



Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes
Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz,
Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.



Der Faslam Club Woosmer e. V. beendet eine erfolgreiche Saison

Zu dem Motto: „Heiße Beats und Glitzerkugel - Faslam tobt im Discostrudel“ feierte der Faslam Club Woosmer eine wunderbare 65. Saison. Ganz vorne mit dabei waren immer unser Prinz Patrick I. und die Kinderprinzenpaare Prinz Max mit Prinzessin Jule sowie Prinz Frederik mit Prinzessin Elisa. Gemeinsam konnten wir Ihnen ein buntes Programm zeigen.

Besonders freuten wir uns, als wir bei unserem Kinderfaslam Besuch von Heike Hollo von der VR PLUS Bank bekamen. Die VR PLUS Bank unterstützt den Faslam Club Woosmer in diesem Jahr mit einer Spende für neue Technik. Dafür danken wir der VR PLUS Bank sowie allen anderen Sponsoren und Helfern noch einmal von Herzen! Neben den eigenen Veranstaltungen genossen wir auch die Besuche bei anderen Vereinen und den Dömitzer Straßenkarneval, zu dem wir in jedem Jahr wieder gern kommen, sehr.

Wir sind schon jetzt gespannt, wenn es in der 66. Saison wieder heißt: „Woosmer - Hurra!“



Impressionen finden Sie im Mittelteil dieser Ausgabe

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Dömitz

Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Dömitz über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf der Sitzung der Stadtvertretung am 07.11.2019 wurde beschlossen, für das Gebiet in der Ortslage Dömitz, Teilbereich des ehemaligen Bahndamm und des Bahnhofgeländes sowie des ehemaligen Pennygeländes an der Roggenfelder Straße in der Gemarkung Dömitz, Flur 14, Flurstücke 111, 112, 113/1, Teil aus 113/2, 115, 413 und 419 einen

Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung beschloss die Gemeinde weiterhin die Ausübung eines Besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 (2) BauGB für alle Flurstücke im Planbereich als Satzung.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Satzung der Stadt Dömitz über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet des ehemaligen Bahnhofgeländes einschließlich Bahndamm und ehemaliges Penny-Gelände

Die Stadtvertretung der Stadt Dömitz hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, GVBl. M-V 2011, S. 777, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019, GVBl. M-V 2019, S. 467 und der §§ 16 und 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, BGBl. I. S. 3634 in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtvertretung hat am 07.11.2019 beschlossen, dass für das Gebiet des ehemaligen Bahnhofgeländes einschließlich Bahndamm und ehemaliges Penny-Gelände der Bebauungsplan Nr. 21 „Städtebaulicher Entwicklungsbereich ehemaliges Bahngelände“ aufgestellt wird. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 (2) BauGB angeordnet:

Der Stadt Dömitz steht an den bebauten und unbebauten Grundstücken in diesem Gebiet das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 (2) BauGB zu. Das besondere Vorkaufsrecht ist erforderlich, um in diesem Bereich eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme zur Nachnutzung des ehemaligen Bahngeländes durchzuführen mit dem Ziel der Bereitstellung von

ausreichenden Wohn- und Gewerbeflächen. Die Satzung ermöglicht die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Ortslage Dömitz, Teilbereich des ehemaligen Bahndamms und des Bahnhofgeländes sowie des ehemaligen Penny-Geländes an der Roggenfelder Straße in der Gemarkung Dömitz, Flur 14, Flurstücke 111, 112, 113/1, 113/2, 115, 413 und 419. Die Lage des Gebietes wird im anliegenden Plan gekennzeichnet, der unmaßstäblich verkleinert wurde. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zugunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

Suhr

Bürgermeister

